

# aws Kapitalgarantie Covid 19 für Venture Capital Fonds

## Leitfaden Call

### 1. Ziele

Die Auswirkungen der Corona-Krise haben auch die österreichischen Start-ups stark getroffen: Verzögerungen in der Produktion und Entwicklung, aber auch Unterbrechungen in Lieferketten und die Unsicherheiten in ganzen Branchen stellen die innovativen Klein- und Kleinstunternehmen vor Herausforderungen. Besonders Start-ups können hier in Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme geraten. Die Bundesregierung hat daher speziell für diese Unternehmensgruppe ein Maßnahmenpaket entwickelt, das den Finanzierungserfordernissen von Start-ups Rechnung trägt und die Mobilisierung von zusätzlichem Risikokapital zum Ziel hat.

Teil dieses Maßnahmenpakets ist der „Venture Capital Fonds“. Entsprechend den Vorgaben der Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Anlage) werden mittels Ausschreibung (Call) ein oder mehrere private Fondsmanagements/Fonds-Set-ups ausgewählt, welche Venture Capital Fonds mit ausschließlichem Investitionsfokus auf österreichische Startups errichten. Zur Mobilisierung von Investoren, die seit dem Ausbruch der COVID-Krise frisches Geld für derartige Fonds bereitstellen möchten, übernimmt die aws eine pari passu Kapitalgarantie in Höhe von bis zu 50 % des Fondsvolumens. Der maximale Gesamtrahmen der Kapitalgarantien ist mit EUR 25 Mio. festgelegt. Der/Die Venture Capital Fonds investiert/investieren in Start-ups, um deren krisenbedingt verzögerte Umsetzung von Geschäftsmodellen besser voranzutreiben. Zur möglichst zeitnahen Mobilisierung von Investoren für den/die Venture Capital Fonds wird eine Kapitalgarantie eingesetzt.

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) stellt als Förderbank der Republik Österreich daher auf Basis der aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020 vom 19.11.2020 im Rahmen dieses Calls eine „Kapitalgarantie Covid 19“ für Risikokapitalfonds mit einem Obligovolumen bis zu EUR 25 Mio. zur Unterstützung von innovations- und technologieorientierten Unternehmen mit hohem Skalierungspotential in ihrer Gründungs- und ersten Wachstumsphase mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich zur Verfügung und sucht daher im Rahmen dieses Calls Managementteams/Fonds-Set-ups aus.

Die Garantie zielt darauf ab, die Aufbringung von Risikokapital für innovations- und technologieorientierte Startups und Wachstumsunternehmen zu unterstützen. Dies soll durch die Bereitstellung von nach internationalen Standards gemanagtem Risikokapital erfolgen, das bis zu 50% staatlich garantiert wird.

Die Kapitalgarantie basiert auf folgenden wesentlichen Überlegungen:

- Fondsmanager bewerben sich im Rahmen des Calls mit einem aussagekräftigen Fonds-Konzept für die zeitnahe Errichtung eines Venture Capital Fonds mit Investitionsschwerpunkt in ausschließlich österreichische innovations- und technologieorientierte Unternehmen mit hohem Skalierungspotential
- Die aws wählt einen oder mehrere qualifizierte Bewerber zur Umsetzung ihres Konzeptes aus. Diese werben private Investoren für die Errichtung eines Fonds ein und investieren die so verfügbaren Mittel in österreichische Frühphasenunternehmen.
- Alle Investitions- und Exit-Entscheidungen werden ausschließlich vom jeweils ausgewählten Fondsmanagement ohne Involvierung der aws getroffen.

## 2. Verfahren/Bedingungen

Die aws lädt interessierte Managementteams ein, sich mit einem aussagekräftigen und rasch umsetzbaren Fondskonzept um eine Kapitalgarantie Covid 19 zu bewerben und wendet sich dabei an Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einen aussagekräftigen Track Record, ausgeprägte Investorenerfahrung am österreichischen Markt und eine ausreichende Investorenbasis für ein First Closing kurzfristig nach Garantiezusage vorweisen können.

Die verbindlichen Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber, die Bewertungskriterien, die mögliche Höhe und Ausgestaltung der Kapitalgarantien durch die aws sowie die für die Beurteilung von Bewerbungen erforderlichen Informationen/Unterlagen werden im Folgenden dargestellt.

### 2.1. Bewerbung

Die für jeden Bewerber verbindliche Basis dieses Calls sind die aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020 und der gegenständliche Leitfaden. Bewerbungen können ab sofort erfolgen. Aussagekräftige Unterlagen (siehe Punkt 2.5.), die insbesondere die in Punkt 2.4. angeführten Kriterien abdecken, sind vom Bewerber/der Bewerberin aus Datensicherheitsgründen im Datenraum des Bewerbers/der Bewerberin zur Verfügung zu stellen. Dieser Datenraum muss für die unter Punkt 2.6 genannten Personen freigeschaltet sein.

Ende der Bewerbungsfrist ist der 21.1.2021, 12.00 Uhr.

### 2.2. Entscheidungsablauf

Bewerbungen, welche die unter Punkt 2.4.1 genannten zwingenden Kriterien erfüllen, werden einer Due Diligence unterzogen. Die Entscheidung über eine Garantieübernahme der aws für den/die auszuwählenden VC-Fonds wird von den zuständigen aws-Gremien auf Basis der Empfehlung eines mit externen Experten besetzten Beirates getroffen. Die anschließende Garantieübernahme für einzelne Investoren bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

### 2.3. Struktur der Kapitalgarantie und Kriterien für die Investoren

Die Kapitalgarantie wird gegenüber einzelnen Investoren eines Fonds ausgestellt und sichert deren Beteiligung an diesem Fonds mit einer Garantiequote von bis zu 50 % ab. Die Garantie deckt (im Ausmaß der Garantiequote) alle Einzahlungen des garantierten Investors in diesen Fonds, die nach Endabrechnung dieses Fonds nicht durch Ausschüttungen und sonstige Rückflüsse aus diesem Fonds rückgeführt wurden (d.h. die Investoren haben über die Fondslaufzeit hinweg nicht den gesamten Betrag ihrer Kapitaleinzahlungen aus diesem Fonds zurückerhalten). Der Nettoverlust wird im Ausmaß der Garantiequote von der aws ausgeglichen.

Die Abrechnung der Garantie erfolgt am Ende der Fondslaufzeit nach Vorliegen des Jahresabschlusses und des Gewinnverteilungsbeschlusses für das letzte Jahr der Fondslaufzeit und unter Berücksichtigung allfälliger dann zu diesem Zeitpunkt noch im Fonds befindlicher Vermögenswerte.

Für die Garantie werden marktübliche fixe und erfolgsabhängige Entgelte verrechnet.

Nach erfolgter Auswahl des/der Fonds-Set-ups wird eine Vereinbarung mit den wesentlichen, in diesem Leitfaden enthaltenen, Eckpunkten betreffend Fonds, das Fondsmanagement und Informationen zu den Garantiebedingungen der aws sowie Auskunfts-, Informations- und Mitwirkungsrechte der aws und Berichtspflichten der Fondsmanagementgesellschaft abgeschlossen (Rahmenvereinbarung). Das Fondsmanagement hat sich des Weiteren zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über den Fonds bis zum Ablauf von 10 Jahren nach Ende der Garantielaufzeit sicher und geordnet aufzubewahren.

Kapitalgarantien können für Investoren übernommen werden, die gegenüber einem von der aws ausgewählten Fonds eine verbindliche Kapitalzusage in der Höhe von mindestens EUR 50.000 abgeben. Kein Investor darf einen Anteil von 25% oder mehr der Summe der verbindlichen Kapitalzusagen haben.

Öffentliche Investoren und Mitglieder des Fondsmanagements/die Managementgesellschaft können die Kapitalgarantie nicht in Anspruch nehmen. Betreffend Details hierzu sowie zu den Verpflichtungen der Investoren (insbesondere Zustimmungsvorbehalte der aws bei bestimmten Maßnahmen) im Rahmen der Garantievereinbarungen wird auf die unter „Downloads“ befindlichen Richtlinien verwiesen. Der Anteil öffentlicher Investoren im jeweiligen Fonds darf (inklusive aws-garantierter Kapitalzusagen) nicht über 50 % des Fondsvolumens liegen.

Details zu den Kriterien für Investoren sind in Punkt 5 der aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020 enthalten.

## 2.4. Voraussetzungen und Kriterien für die Auswahl des Set-ups

### 2.4.1. zwingende Voraussetzungen

Die sich bewerbenden Managementteams/das jeweilige Fonds Set-up haben folgende zwingende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Fonds investiert ausschließlich in innovations- und technologieorientierte Unternehmen in der Gründungs- und ersten Wachstumsphase (Frühphase) mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich.
2. Das Volumen des Fonds ermöglicht eine adäquate Risikostreuung.
3. Das Fondsmanagement hat bereits mindestens einen hinsichtlich Investitionsschwerpunkt (Österreich, Frühphase) ähnlich gelagerten Fonds erfolgreich gemanagt.
4. Der Fonds ist zur Gänze mit Eigenmitteln zu finanzieren (keine Fremdfinanzierung).

Die zwingende Voraussetzung Nr. 1 ist erfüllt, wenn der Fonds die [Investitionskriterien aus Punkt 3 der aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020](#) in die Fondsverträge (Investitionsrichtlinien) unverändert übernimmt. Siehe dazu im Detail die unter den Downloads verfügbare aws-Kapitalgarantierichtlinie 2020.

Die maximale Höhe einzelner Investitionen im Verhältnis zum Gesamtvolumen des/der Fonds muss eine adäquate Risikostreuung ermöglichen. Dieser Aspekt ist in der Voraussetzung Nr. 2 festgehalten.

Für die Erfüllung der Voraussetzung Nr. 3 ist der Nachweis über mindestens einen erfolgreich gemanagten Venture Capital-Fonds mit Investitionsschwerpunkt bei österreichischen Frühphasenunternehmen insbesondere mit den oben unter Punkt 1. definierten Zielunternehmen zu erbringen. Mindestanforderung ist der Nachweis eines Multiple größer 1 (Rückflüsse zuzüglich Portfoliowert höher als abgerufenes Kapital).

Um Voraussetzung Nr. 4 zu erfüllen, ist das Volumen des VC-Fonds ausschließlich durch Eigenkapital aufzubringen.

Nur jene Fonds, die die zwingenden Voraussetzungen erfüllen, werden anhand der unten angeführten Bewertungskriterien geprüft und einer Beurteilung zugeführt.

**Hinweis: Bewerber, die keine vollständigen Unterlagen einreichen, werden nicht auf Erfüllung der zwingenden Voraussetzungen geprüft und können im Bewerbungsprozess nicht mehr berücksichtigt werden.**

### 2.4.2. Bewertungskriterien und Gewichtungen

Die Haupt-Bewertungskriterien, die hierbei zur Anwendung gelangen, und deren Gewichtungen sind:

1. Managementteam/Set-up – Gewichtung 40 % (Punkt 2.4.2.1.)
2. Fondsstruktur und Kosten – Gewichtung 20 % (Punkt 2.4.2.2.)
3. Fundraising, programmspezifische Kriterien – Gewichtung 40 % (Punkt 2.4.2.3.)

#### 2.4.2.1. Fondsmanagement/Set-up

Die Qualität des Managementteams/Set-ups wird durch den nachgewiesenen Track-Record, die nachgewiesene Stabilität des Managementteams, die vertragliche dokumentierte Motivation und Strategie des Managementteams beurteilt.

Das Management hat ausreichende Erfahrung im Beteiligungsgeschäft, und zwar durch Nachweis eines einschlägigen Track Records insbesondere mit den unter der zwingenden Voraussetzung Nr. 1 definierten Zielunternehmen, zu dokumentieren. Dabei wird sowohl der Beitrag des Managements zur Entwicklung der Portfoliounternehmen als auch die Fähigkeit zur Erzielung marktüblicher Renditen betrachtet. Im Zuge der Dokumentation der Erfüllung der unter Punkt 2.4.1. genannten zwingenden Voraussetzung Nr. 3. ist der Track Record anhand mindestens eines erfolgreich gemanagten Venture Capital-Fonds mit ähnlich gelagertem Investitionsschwerpunkt (Österreich, Frühphase) nachzuweisen.

Die Bewertung des Track Records erfolgt dabei insbesondere auf Basis folgender relevanten Messkriterien:

- Anzahl Investments, bei denen das sich bewerbende Managementteam als Lead Investor agiert hat
- Anzahl der Exits mit einem Multiple > 1 (positivem IRR)
- Anzahl der Exits mit einem Multiple > 5
- Anzahl gemanagter Fonds (mit vergleichbarem Investitionsschwerpunkt)
- Anzahl gemanagter Fonds (mit vergleichbarem Investitionsschwerpunkt) mit Multiple größer 1 (Rückflüsse zuzüglich Portfoliowert höher als abgerufenes Kapital) auf Basis des letzten Investorenreportings nach INVEST EUROPE Standards)
- Volumen Fundraising bei bisherigen Fonds mit vergleichbarem Investitionsschwerpunkt

sowie auf Basis sonstiger, aus den vorgelegten Dokumenten hervorgehenden Informationen.

Die „Stabilität“ des Managementteams betrifft insbesondere die in Qualität und Quantität angemessene Zusammensetzung des Managementteams, aber beispielsweise auch Regelungen in Zusammenhang mit Schlüsselpersonen. Eine ausreichende Ressourcenausstattung des Managementteams (v. a. Anzahl Professionals, Exklusivitätsklausel), die eine kurzfristige Evaluierung von Investmentmöglichkeiten und rasche Kapitalzusage an die ausgewählten Unternehmen ermöglicht, wird in der Beurteilung ebenfalls berücksichtigt.

Die „Motivation“ des Managementteams wird anhand der Entgeltgestaltung und der Eigenbeteiligung am Fonds gemessen.

Die „Strategie“ des Managementteams wird insbesondere anhand der Investmentgrundsätze und beabsichtigten Wertsteigerungsprozesse beurteilt.

#### 2.4.2.2. Fondsstruktur und Kosten

Im Rahmen der Beurteilung der Fondsstruktur und Kosten werden die Themenbereiche Interessenskonflikte, Strukturierung/Standards und Kosten bewertet.

Eine branchenübliche Rechtsform, aufgrund räumlicher Nähe und Kosteneffizienz vorzugsweise mit Sitz in Österreich (jedenfalls jedoch innerhalb der EU), und eine limitierte Laufzeit, die eine Abschichtung der von der aws garantierten Mittel innerhalb von zehn bis 15 Jahren ermöglicht, sind für die Struktur des VC-Fonds verbindlich. Die Struktur muss transparent nach internationalen Best-practice-Grundsätzen (vgl. aktuelle Regelwerke des europäischen und des österreichischen Branchenverbandes INVEST EUROPE bzw. AVCO) aufgebaut sein. Dies gilt insbesondere für die Regelungen zur Veranlagungsstrategie, zu den Entscheidungs- und Kontrollgremien sowie für die Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Interessenskonflikte müssen durch Einbindung eines Investorenbeirats und betragsmäßige Beschränkungen von Co- und Cross-over-Investments mit Risikokapitalfonds, die ebenfalls vom selben Managementteam verwaltet werden, adressiert werden. Weiters sind Regelungen über den Umgang mit und die Vermeidung von Interessenskonflikten betreffend Follow-on Investments von Fonds, die vom selben Fondsmanager verwaltet werden, vorzusehen.

Die Entgelte für das Management müssen international üblichen Standards entsprechen, fixe Entgelte sollten lediglich die Selbstkosten des Managementteams abdecken (d. h. möglichst unter 2 % des Fondsvolumens p.a. liegen). Eine Erfolgskomponente kann nach angemessener Risikoremuneration von Investoren und Garantiegeber vorgesehen werden.

Wie unter Punkt 2.4.1. unter den zwingenden Voraussetzungen angeführt, ist das Volumen des/der VC-Fonds ausschließlich durch Eigenkapital darzustellen.

Der VC-Fonds muss von einem unabhängigen, d. h., nicht im Einfluss einer einzelnen Investorin bzw. eines einzelnen Investors stehenden Managementteam geführt werden. Das Fondsmanagement steht somit nicht im beherrschenden Einfluss einzelner Investoren.

Das Reporting hat vorzugsweise nach den Professional Standards von INVEST EUROPE (vormals EVCA-Standards) zu erfolgen.

#### *2.4.2.3. Fundraising, programmspezifische Kriterien*

Im Rahmen des Bewertungskriteriums „Fundraising, programmspezifische Kriterien“ werden Österreichbezug, Fundraising-Stärke und sonstige programmspezifische Kriterien gemessen.

Im „Österreichbezug“ wird die plausible rasche Umsetzung des ausschließlichen Österreichbezuges durch den Fonds anhand der vorgelegten Informationen zu Deal-flow-Zugang, Investment-Track-Record (Investmenterfahrung des Managements) in Österreich, aber auch einer allfälligen österreichischen Investorenbasis beurteilt.

Die für die Beurteilung des bisherigen Österreichbezuges und der Umsetzung des künftigen Österreichbezuges relevanten Messkriterien sind insbesondere:

- Anzahl an Österreich-Investments
- aggregiertes und auf einzelne Investments aufgesplittetes Volumen der Österreich-Investments
- Anzahl an Exits bei Österreich-Investments
- Anzahl und Volumen österreichischer Investoren in bestehenden Fonds mit vergleichbarem Investitionsschwerpunkt
- Deal-Pipeline

Im Hinblick auf „Fundraising-Stärke“ ist eine ausreichende Investorenbasis, die ein First Closing des neuen Fonds kurzfristig nach Auswahl des Fondsmanagements (möglichst innerhalb von 6–8 Wochen) ermöglicht, möglichst bereits bei Bewerbung nachzuweisen. Ein Final Closing mit einem ausreichenden Zielvolumen soll möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Auswahl des Fondsmanagements erreicht werden.

Bei den „sonstigen programmspezifischen Kriterien“ wird die Zusicherung des Fondsmanagements betreffend maximalen öffentlichen Anteil am Fondsvolumen, die limitierte Laufzeit des Fonds inklusive klarer Regelungen für die Beendigung des Fonds sowie das Vorhandensein einer Fondsstruktur bewertet. Weiters hat das Fondsmanagement verbindlich zuzusichern, dass es nicht im beherrschenden Einfluss einzelner Investoren steht bzw. stehen wird.

Relevante Messkriterien betreffend Fundraising-Stärke und sonstige programmspezifische Kriterien sind daher insbesondere:

- eine Fondsstruktur ist grundsätzlich vorhanden (mit ausreichender Governance z. B. betreffend Interessenskonflikte), es handelt sich bei jenem Fonds, für den sich das Managementteam um eine Garantie bewirbt, jedoch um keinen bereits operativen Fonds mit aktiven Investments
- bestehende Zusagen von Investoren (Höhe der Commitments)

## 2.5. Einzureichende Unterlagen

### 2.5.1. Managementteam

- Präsentation des Managementteams inklusive Lebensläufe der einzelnen Mitglieder
- Nachweis Track Record des Managementteams im Bereich Frühphase anhand von Informationen der bereits gemanagten Fonds (insbesondere Rentabilitätskennzahlen), insbesondere zum Nachweis der unter Punkt 2.4.2.1. und 2.4.2.3. genannten Messkriterien. Insbesondere ist das unter „Downloads“ verfügbare Formular „Track Record“ (umfasst sowohl den Investment Track Record als auch den Fonds Track Record) vollständig und richtig zu befüllen.
- Angabe von mindestens drei Referenzen (Investorinnen und Investoren, Beteiligungsunternehmen)
- Dealflow-Liste

### 2.5.2. Managementgesellschaft

Wirtschaftliche und rechtliche Informationen zur Managementgesellschaft

- Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres von bereits bestehenden Managementgesellschaften
- Geplante Entgeltstruktur (fix und variabel) für das Managementteam
- Eigentümerstruktur

Wirtschaftliche Informationen zu bereits gemanagten VC-Fonds

- Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres der gemanagten VC-Fonds
- Informationen zur Performance der bereits gemanagten VC-Fonds anhand des Investorenreportings nach INVEST EUROPE-Standards (Fundraising, getätigte Investments, Dealflow, Liquidation, IRR etc.)

### 2.5.3. VC-Fonds

Private Placement Memorandum, das mindestens die nachfolgenden Punkte umfasst:

- Aufbau und Organisation des VC-Fonds (Rechtsform, Organe, Entscheidungsabläufe, Key-Men-Clause, Management Commitment, Gewinnausschüttungspolitik)
- Detaillierte Darstellung der bestehenden bzw. in Aussicht gestellten Commitments von Investorinnen und Investoren (inklusive Zeitschiene Fundraising, Closing), insbesondere zum Nachweis der unter Punkt 2.4.2.3. genannten Messkriterien
- Investitionsstrategie (Investmentfokus Frühphase, Österreichbezug), Syndizierungen, Portfoliocharakteristika, Portfoliobegleitungsprozess (Deal Sourcing bis Exit), Partnerschaften (Kontakte zu Industrie und Forschung etc.) unter Einschluss einer Darstellung über Art und Ausmaß allfälliger beabsichtigter Cross-over Investments
- Planungsrechnung über die gesamte Laufzeit des VC-Fonds inklusive Zielrendite und Szenarioanalyse
- Informationen über bestehende bzw. geplante Reportingtools

Weitere Vertragsdokumentation, insbesondere:

- Managementvertrag
- Syndikatsvertrag bzw. Gesellschaftsvertrag des Fonds/Limited Partnership Agreement

### 2.5.4. Rechtsverbindlich unterzeichnete „Erklärung“ der Bewerberin bzw. des Bewerbers

vom sich bewerbenden Fondsmanagement separat zu unterfertigendes Dokument über das Nicht-Vorliegen verschiedener formaler Ausschlusskriterien (siehe „Downloads“).

## 2.6. Fragen

Für Rückfragen steht den Bewerberinnen und Bewerbern folgendes Team gerne zur Verfügung:

Mag. Christian Stein

T +43 1 501 75-260

E [c.stein@aws.at](mailto:c.stein@aws.at)

Mag. Claudia Hofinger

T +43 1 501 75-362

E [c.hofinger@aws.at](mailto:c.hofinger@aws.at)

Mag. Wolfgang Sendner

T +43 1 501 75-319

E [w.sendner@aws.at](mailto:w.sendner@aws.at)